Schachbezirk Alb-Schwarzwald Vorsitzender des Bezirksschiedsgerichts Edgar Eckwert, Primstr. 15, 78628 Rottweil

Schiedsspruch

In Sachen

SV Stockenhausen-Frommern (Protestführer) ./. SG Schramberg-Lauterbach (Protestgegner)

hat das Bezirksschiedsgericht durch den Vorsitzenden Edgar Eckwert am 27.06.2022 entschieden:

- 1. Der Protest gegen die Entscheidung des Staffelleiters vom 21.05.2022 wird zurückgewiesen.
- 2. Der Protestführer trägt die Kosten des Verfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Sachverhalt:

Am 07.05 2022 kam es in Runde 8 der Bezirksliga Alb/Schwarzwald zum Spiel SG Schramberg-Lauterbach 1 gegen den SV Stockenhausen-Frommern 2. Die Paarung an Brett 1 lautete: Daniel Schuler (Schramberg-Lauterbach) gegen Stephan Wagner (Stockenhausen-Frommern).

Der Spieler Wagner erschien nicht zum Spiel. Er nahm an der Württembergischen Blitzmannschaftsmeisterschaft (WBMM) teil, die am selben Tag in Schwaigern ausgetragen wurde. Hierzu hatte sich sein Verein mit einer Mannschaft bei der am 10.04.2022 ausgetragenen Bezirksblitzmannschaftsmeisterschaft qualifiziert. Unmittelbar nach Turnierende waren die 10 Spieler für die WBMM nominiert worden, darunter der Spieler Wagner.

Von Seiten des Protestführers wurde dabei erkannt, dass es eine Terminkollision zwischen WBMM und Bezirksliga gibt. Der bei der Nominierung anwesende Staffelleiter der Bezirksliga wurde deshalb gefragt, ob eine Spielverlegung möglich sei. Der Staffelleiter antwortete, dass das grundsätzlich möglich sei.

Über die Voraussetzungen einer Spielverlegung (Antrag und Frist) wurde nicht gesprochen. Der Staffelleiter wies von sich aus auch nicht darauf hin.

Auf dem Schachturnier in Böblingen (14. - 18.04.2022) sei, so der Protestführer, der Staffelleiter ein weiteres mal auf die Terminkollision hingewiesen und befragt worden, ob eine Spielverlegung möglich ist, was dieser wiederum als grundsätzlich möglich bejahte.

Der Einsatz des Spielers Wagner bei der WBMM war zunächst nicht vorgesehen. Dies ergab sich erst durch den kurzfristigen Ausfall von zwei Spielern, für die kein anderweitiger Ersatz gefunden wurde. Die Protestführerin entschied sich daraufhin den Spieler Wagner bei der WBMM spielen zu lassen und sein Bezirksligaspiel zu verschieben.

Am 04.05.2022 informierte der Protestführer per E-mail den Postempfänger des Protestgegners über die Spielverlegung. Dieser las die E-mail aber wohl nicht. Am 05.05.2022 kontaktierte der Protestgegner dann den Spieler Schuler, zugleich der Mannschaftsführer, und teilte ihm mit, dass das Spiel an Brett 1 wegen der Teilnahme des Spielers Wagner an der WBMM verschoben und nachgespielt werde. Die Kontaktdaten des Spielers Wagners wurden dem Spieler Schuler am Spieltag mitgeteilt.

Eine Information an den Staffelleiter erfolgte nicht. Ein Verlegungsantrag an ihn ist nicht gestellt worden.

Das Bezirksligaspiel am 07.05.2022 wurde an den Brettern 2 – 8 regulär gespielt. Das Spiel endete 3,5 : 3,5. Auf der Spielberichtskarte des Protestführers ist bei Brett 1 kein Ergebnis eingetragen und unten vermerkt: "Brett 1 verschoben wegen WBMM". Auf der Spielberichtskarte des Protestgegners ist bei Brett 1 ebenfalls kein Ergebnis eingetragen, unten nichts vermerkt. Nur die Spielberichtskarte des Protestgegners trägt die Unterschrift von dessen Mannschaftsführer. Ansonsten sind die beide Spielberichtskarten nicht unterschrieben worden. Die Ergebnismeldung erfolgte auf dem elektronischen Weg durch den Protestgegner: Brett 1 ist ohne Ergebniseintrag, die übrigen Bretter sind mit Ergebniseintrag. Unten steht der Vermerk: "Brett 1 verschoben".

Der Spieler Schuler erschien im Hinblick auf die ihm mitgeteilte Spielverlegung nicht zum Spielbeginn um 17.30 Uhr im Spielsaal. Er kam nach eigener Aussage erst etwa eine halbe Stunde später. Wann genau weiß er nicht mehr zu sagen. Das Amt des Mannschaftsführers hatte er zuvor an einen Mitspieler delegiert gehabt.

In der Bezirksliga gilt eine Verspätungszeit von maximal 30 Minuten.

Noch am Abend des 07.05.2022 wandte sich der Spieler Schuler an den Staffelleiter und bat um Überprüfung, ob die Spielverschiebung an Brett 1 rechtens sei.

Der Staffelleiter teilte den Parteien mit E-mail vom 11.05.2022 seine vorläufige Rechtsauffassung mit, wonach in Ermangelung eines Antrags auf Spielverlegung an ihn die Partie an Brett 1 als für den Spieler Wagner kampflos verloren zu werten ist. Er gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bis 19.05.2022 und traf am 21.05.2022 die folgenden Entscheidungen:

- 1. Brett 1, Stephan Wagner Daniel Schuler, bei der Begegnung SG Schramberg-Lauterbach 1 SV Stockenhausen-Frommern 2 in der Bezirksliga am 07.05.2022 wird mit -:+ gewertet.
- 2. Die Änderung des Ergebnisses im svw-Ergebnisdienst wird durch den Staffelleiter vorgenommen.
- 3. Aufgrund dieser Entscheidung findet für den Spieler Stephan Wagner § 14 Abs. 3 Satz 4 WTO keine Anwendung.

Gegen diese Entscheidung hat der Protestführer mit Schreiben vom 01.06.2022 Protest zum Bezirksschiedsgericht eingelegt. Er beantragt die Entscheidungen des Staffelleiters aufzuheben.

Zur Begründung trägt er insbesondere vor:

- Die an den Staffelleiter gestellte Anfrage könne bereits als mündlicher Antrag auf Spielverlegung zu verstehen sein. Der Staffelleiter habe alle notwendigen Informationen erhalten und die Verlegung damit "quasi" erlaubt.

- Der Staffelleiter habe den Protestführer nicht auf die Bedingung des notwendigen rechtzeitigen formalen Antrags hingewiesen. Dadurch sei eine fristgerechte Antragstellung verhindert worden.
- Aufgrund der kurzfristigen Absage von zwei Spielern sei es dem Protestführer nicht möglich gewesen einen fristgerechten Antrag zu stellen.

Das Bezirksschiedsgericht hat mit Verfügung vom 07.06.2022 den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Protest bis 21.06.2022 eingeräumt und aufgefordert mitzuteilen, ob Zustimmung mit einer Entscheidung des Vorsitzenden allein nach § 6 Abs. 3 Schiedsordnung bestehe. Beide Parteien haben Ihre Zustimmung hierzu erteilt.

Im übrigen wird auf die Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der form- und fristgerecht eingelegte Protest ist zulässig, aber nicht begründet.

- Der Protestführer hat im Bezirksligaspiel seiner zweiten Mannschaft am 07.05.2022 Brett 1 nicht besetzt. Der Spieler Wagner war innerhalb der Verspätungszeit von 30 Minuten im Turniersaal nicht erschienen. Nach § 15 Abs. 5, Satz 1 WTO ist die Partie damit als für ihn verloren zu werten (Partieresultat -:+).
- 2. Ein Fall von § 15 Abs. 5, Satz 2 WTO liegt nicht vor. Danach ist ein Brett für den Kampf nicht zu werten, wenn beide Mannschaften das Brett nicht besetzen (Partieresultat -:-). Das wäre der Fall, wenn auch der Protestgegner Brett 1 nicht besetzt hätte. Die Verspätungszeit von 30 Minuten gilt grundsätzlich auch für den vom Protestgegner nominierten Spieler Schuler.

Das Bezirksschiedsgericht geht davon aus, dass der Spieler Schuler noch innerhalb der Verspätungszeit von 30 Minuten im Turniersaal erschienen ist und Brett 1 somit besetzt war.

Aber auch wenn der Spieler Schuler erst nach Ablauf der Verspätungszeit im Turniersaal erschienen sein sollte, wäre hier ausnahmsweise Brett 1 auch als besetzt anzusehen. Wenn nämlich, wie hier geschehen, von Seiten der gegnerischen Mannschaft einem Spieler wahrheitswidrig mitgeteilt wird, seine Partie werde verlegt, obwohl dies gar nicht der Fall ist, dann liegt ein ganz erheblicher Regelverstoss vor (hierzu erfolgen im Weiteren noch Ausführungen). Wenn der davon betroffene Spieler dann im Glauben auf die Richtigkeit dieser Mitteilung irrtümlich davon ausgeht, nicht oder nicht innerhalb der Verspätungszeit kommen zu müssen, weil seine Partie ja sowieso nicht stattfindet, dann ist seine Abwesenheit hinreichend entschuldigt. Mit den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Gebot der sportlichen Fairness ist es in diesem Fall nicht vereinbar, die Partie zu seinem Nachteil zu werten.

- 3. Die Partie an Brett 1 ist nicht verlegt worden.
- a)
 Wenn Spieler an einem übergeordneten Turnier teilnehmen und der Termin mit der
 Verbandsspielrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder
 nachspielen. Voraussetzung ist aber, dass ein fristgebundener Antrag von mindestens 15 Tagen vor

dem offiziellen Termin bei der zuständigen Spielleitung gestellt wird. Die Spielleitung hat dann für eine rasche Regelung zu sorgen und, wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt, den Termin festzulegen (§ 14 Abs. 5 WTO).

b) Einen fristgerechten Verlegungsantrag bei der Spielleitung, hier an den Staffelleiter der Bezirksliga gerichtet, hat der Protestführer nicht gestellt. Er hat überhaupt keinen Antrag gestellt.

Ein bestimmtes Formerfordernis wird an einen Verlegungsantrag nicht gestellt, der Antrag kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Die bloße Anfrage, ob eine Spielverlegung möglich ist, ist aber noch kein Antrag. Ein Antrag liegt vor wenn eine verbindliche Anweisung an den Staffelleiter gestellt wird, die Partie eines namentlichen benannten Spielers oder einer namentlich benannten Mannschaft an einem bestimmten Spieltermin nicht stattfinden zu lassen. Das war hier nicht der Fall. In der Anfrage an den Staffelleiter wurde kein konkreter Spieler oder konkrete Mannschaft benannt und keine Anweisung erteilt.

c)
Die Festlegung von Spielterminen gehört zum Aufgabenbereich der Spielleitung (§ 3 Abs. 1 WTO).
Die Verlegung von Spielterminen und damit die Terminierung von Vor- und Nachholterminen ist inhaltlich nichts anderes. Die Spielverlegung fällt also ebenfalls in den Aufgabenbereich der Spielleitung. Im Umkehrschluss heißt das, dass Vereine und Spieler nicht befugt sind, weder einvernehmlich noch eigenmächtig, ganze Spiele oder einzelne Partien zu verlegen.

Ein Antrag auf Spielverlegung an die Spielleitung war damit zwingend erforderlich und keine bloße Formvorschrift. Die Spielleitung hat kraft ihrer Aufgabenstellung nämlich über den Antrag zu entscheiden und Spiele nur dann zu verlegen, wenn sie den Antrag auch für begründet hält. Dies ist mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden, da sich die Spielleitung dann auch mit den Betroffenen in Verbindung setzen und Ersatztermine vermitteln, ggf. auch selbst terminieren muss. Deshalb ist die Frist von 15 Tagen für den Antrag auch keine bloße Formvorschrift, sondern zwingend einzuhalten.

Greift ein Verein oder Spieler widerrechtlich in den Aufgabenbereich der Spielleitung ein, maßt er sich selbst die Spielleitung an, indem er eigenmächtig eine Partieverlegung vornimmt, dann stellt das einen ganz erheblichen Regelverstoss dar. Das ist nicht hinnehmbar.

- 4. Der Regelverstoss war für den Protestführer nicht unvermeidbar.
- a)
 Der Protestführer war nicht gehindert einen fristgerechten Verlegungsantrag zu stellen, nachdem ihm am 10.04.2022 die Terminkollision zum 07.05.2022 bekannt war. Zwischen diesen beiden Terminen liegen mehr als 15 Tage.
- b)
 Den Staffelleiter trifft kein Mitverschulden. Die Spielleitung hat nach der WTO grundsätzlich keine Hinweis- und Offenbarungspflichten. Der Staffelleiter war also nicht verpflichtet, von sich aus und ungefragt den Protestführer auf die Stellung eines fristgebundenen Verlegungsantrags hinzuweisen. Die WTO ist Grundlage des Spielbetriebs des Schachverbands und seiner Bezirke, seinen Regelungen haben sich alle teilnehmenden Vereine unterworfen. Es ist damit Sache der Vereine, ihre Mannschaften und Spieler auf die Regelungen der WTO hinzuweisen und zu instruieren. Die WTO ist über das Portal des Schachverbands online abrufbar, jedermann kann sich also auch in zumutbarer Weise über ihre Inhalte Kenntnis verschaffen.

c)
Jeder Verein hat bei sich anbahnenden Turnier-Terminkollisionen sich so frühzeitig wie möglich zu positionieren und zu entscheiden, ob er einen fristgerechten Verlegungsantrag stellt oder nicht. Stellt er keinen Verlegungsantrag, dann weiß er, dass er bei einer Terminkollision seinen Spieler nur bei dem einen oder dem anderen Turnier einsetzen darf. Mit dem Risiko kurzfristiger Spielerabsagen muss immer gerechnet werden. Das ist aber das Risiko des Vereins selbst.

5. Ziffer 1 der Entscheidung des Staffelleiters ist nach dem Vorhergesagten damit nicht zu beanstanden.

Ziffer 2 der Entscheidung des Staffelleiters ergibt sich als unmittelbare Folge der Entscheidung aus Ziffer 1 und dem Aufgabenbereich des Staffelleiters und ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Ziffer 3 der Entscheidung des Staffelleiters, für den Spieler Wagner § 14 Abs. 3 Satz 4 WTO (Verlust der weiteren Teilnahmeberechtigung für die Mannschaft nach zweimaligem Nichterscheinen) nicht anzuwenden, ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der Spieler Wagner hatte schon einmal in der Saison unter Namensnennung kampflos verloren und der zweite kampflose Verlust unter Namensnennung jetzt hätte den Verlust seiner Spielberechtigung zur Folge. Er wäre dann in der Schlussrunde 9 für seine Mannschaft nicht mehr spielberechtigt gewesen.

Der Staffelleiter hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Spieler Wagner tatsächlich an einem übergeordneten Turnier teilgenommen habe und davon ausging, dass seine Partie an Brett 1 verlegt wird. Ihm könne daher kein persönlicher Schuldvorwurf gemacht werden, der eine Bestrafung mit dem Entzug der Spielberechtigung rechtfertige. Diese Ermessensentscheidung des Staffelleiters begegnet keinem Ermessensfehler.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Schiedsordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Entscheidung, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen. Im Falle der Fristversäumung gelten die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Zivilprozessordnung entsprechend.

Die Berufung ist schriftlich in dreifacher Fertigung beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts Alexander Häcker, Banater Str. 10, 70825 Korntal-Münchingen, einzulegen. Die Berufung kann auch mit E-mail erfolgen (alexander.haecker@svw.info).

Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 bei der Verbandskasse (IBAN: DE80 6145 0050 0440 0636 83) zu entrichten.

gez. Edgar Eckwert

Vorsitzender des Bezirksschiedsgerichts Alb/Schwarzwald